



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 420/2023/2024

11.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.06.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 71.800,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 16.02.2024, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Entzündung von insgesamt 103 pyrotechnischen Gegenständen der Berliner Anhänger zu Beginn und während des Spiels eine Geldstrafe von insgesamt 61.800,- Euro beantragt, dies auf Basis des Strafzumessungsleitfadens (Fall 1). Für das Werfen diverser Gegenstände auf das Spielfeld, insbesondere von Tennisbällen, im Rahmen von Protestaktionen mit der Folge einer Spielunterbrechung von acht Minuten ist eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro beantragt worden (Fall 2). Diesem Antrag hat die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und im Fall 1 die zu Grunde gelegte Anzahl der gezündeten Pyrogegenstände zu Beginn des Spiels in

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Zweifel gezogen. Es wird vorgetragen, dass es sich hier lediglich um 60 Gegenstände gehandelt habe.

Diesen Ausführungen kann allerdings nicht gefolgt werden.

Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich nicht nur aus den detaillierten Sicherheitsberichten des DFB und des Kontrollausschusses, sondern zudem auch aus einer Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf Videosequenzen unter dem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=KZO0rVC8llc> verwiesen, die entgegen der Einschätzung von Hertha BSC Berlin deutlich abgrenz- und bezifferbar zeigen, dass die Berliner Anhänger zu Beginn des Spiels mindestens 100 weiße Bengalfackeln entzündet hatten. Dabei sind die Zahlen bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden. Der Kontrollausschuss hat sich damit im Antrag ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt.

Mit diesen Feststellungen geht das DFB-Sportgericht davon aus, dass hier - im summarischen schriftlichen Verfahren - die Verhängung einer Geldstrafe für die Pyrotechnik in Höhe von 61.800,- Euro (103 x 600,- Euro) vertretbar und angemessen ist. Mit der - nicht bestrittenen - Geldstrafe für die Spielunterbrechung durch das Werfen von Gegenständen (Fall 2) ergibt sich daher insgesamt eine angemessene und gerechtfertigte Geldstrafe von 71.800,-Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

10.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 16.02.2024 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 71.800,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 1. Spielminute wurden in der Kurve von Hertha BSC mindestens 100 Bengalische Feuer (weiß) entzündet. Zudem wurden dort in der 8. sowie 60. Spielminute jeweils ein weiteres Bengalisches Feuer (weiß) und in der 52. Spielminute ein Böller gezündet (Fall 1).

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 45. Spielminute aus der Kurve von Hertha BSC diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle, auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel wurde deshalb zunächst für ca. acht Minuten unterbrochen. Anschließend Pfiff der Schiedsrichter in Absprache mit beiden Vereinen zur Halbzeitpause (Fall 2).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt zudem eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 2) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich in dem o.g. Fall 1 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 61.800,- Euro.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der erheblichen Dauer der Spielunterbrechung bzw. -verzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.



Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 71.800,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –